

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 285/08 B

L 13 R 47/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 R 22/05 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. Mai 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 21.5.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf eine höhere Rente wegen Erwerbsunfähigkeit abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf einen Verfahrensfehler und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 1. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*).
- 5 Der Kläger rügt, dass das angefochtene Urteil nicht hinreichend begründet worden sei. Das LSG hätte nicht entsprechend § 153 Abs 2 SGG auf die Gründe des erstinstanzlichen Gerichtsbescheids verweisen dürfen, da dessen Ausführungen sich allein auf den von der Beklagten nach § 44 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch zurückgenommenen Bescheid vom 20.2.2006 bezogen hätten. Gegenstand des Berufungsverfahrens sei aber nach § 96 Abs 1 SGG nur der Bescheid vom 25.7.2007 gewesen, der den Bescheid vom 20.2.2006 ersetzt habe. Das LSG hätte allenfalls nach § 136 Abs 3 SGG auf diesen Bescheid Bezug nehmen dürfen.
- 6 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger einen Verstoß gegen die in §§ 136 Abs 1 Nr 6, 128 Abs 1 Satz 2 SGG normierte Begründungspflicht nicht hinreichend dargetan. Dass das LSG in seinem Urteil keinerlei Entscheidungsgründe angeführt hätte, weshalb es den von ihm geltend gemachten Anspruch abgelehnt hat, macht der Kläger nicht geltend. Auch behauptet er nicht, dass das LSG sich nicht mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 25.7.2007 auseinandergesetzt habe. Er beanstandet lediglich, dass es sich zur Begründung nicht auf die Ausführungen in dem erstinstanzlichen Gerichtsbescheid hätte stützen dürfen, da dort lediglich der Vorgängerbescheid des Bescheids vom 25.7.2007 streitgegenständlich gewesen sei. Der Kläger trägt aber unter Bezugnahme auf die angefochtene Berufungsentscheidung selbst vor, dass der Bescheid



vom 25.7.2007 hinsichtlich der im vorliegenden Rechtsstreit allein streitbefangenen Berücksichtigung von Beitragszeiten in den Jahren 1994 und 1995 keine Änderungen gegenüber den Vorgängerbescheiden enthalte. Warum das LSG daher zur Begründung nicht - entsprechend § 153 Abs 2 SGG zur Vermeidung von Wiederholungen - auf die Ausführungen im erstinstanzlichen Gerichtsbescheid habe verweisen dürfen, legt er nicht dar. Dass die vom LSG in Bezug genommenen Gründe des Sozialgerichts sich inhaltlich nicht mit seinem - auch in der Berufungsinstanz noch geltend gemachten - Begehren auseinandersetzen, behauptet der Kläger nicht.

- 7 Im Übrigen ist eine Entscheidung nicht schon dann nicht mit Gründen versehen, wenn das Gericht sich unter Berücksichtigung des Gegenstands der Entscheidung kurz fasst und nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, abhandelt. Die Begründungspflicht ist selbst dann nicht verletzt, wenn die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen und zum tatsächlichen Geschehen falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sind. Auch braucht ein Gericht nicht zu Fragen Stellung zu nehmen, auf die es nach seiner Auffassung nicht ankommt (*BSG vom 23.3.1999 - B 4 RA 165/98 B, Juris RdNr 6*). Daher fehlen im Urteil des LSG entgegen der Auffassung des Klägers nicht schon deshalb die Entscheidungsgründe, weil es sich nicht mit dem Vorbringen in seinem Schriftsatz vom 19.5.2008 auseinandergesetzt habe. Dass es für das LSG auf die dortigen Ausführungen ankam, hat der Kläger nicht aufgezeigt. Wenn der Kläger meint, eine sachgerechte Entscheidung sei ohne Berücksichtigung dieser Ausführungen nicht möglich, rügt er nicht das Fehlen von Entscheidungsgründen, sondern die Unrichtigkeit der Entscheidung. Das genügt indes für die Zulassung der Revision nicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 8 2. Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 9 Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 10 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Rechtsfrage, "ob die Gesamtleistungsbewertung beitragsgeminderter Zeiten, insbesondere bei Bezug der Sozialleistung Krankengeld im Zeitraum vom 1.1.1984 bis zum 31.12.1997 nach §§ 3 Satz 1 Nr 3, 54 Abs 3 Satz 1, 252 Abs 2, 71 Abs 2 SGB VI, aber auch bei Bezug anderer Sozialleistungen nach Ende des Krankengeldanspruchs bzw nach Aussteuerung Grundprinzipien des Rentenversicherungsrechts entspricht und verfassungsgemäß ist".
- 11 Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit eine abstrakt klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen hat. Denn es fehlen hinreichende Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit. Der Kläger unterzieht sich nicht der erforderlichen Mühe darzulegen, ob sich die Beantwortung der gestellten Frage nicht bereits aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt. Wird - wie vorliegend - die Verfassungsmäßigkeit einer Regelung als klärungsbedürftige Rechtsfrage geltend gemacht, muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) dargelegt werden, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Verfassungsmäßigkeit umstritten ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 3-1500 § 160a Nr 34; BSG vom 27.3.2006 - B 12 KR 80/05 B, Juris RdNr 4*).
- 12 Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht. Beim Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung im Zusammenhang mit der Behauptung einer Verletzung des Grundgesetzes (GG) und von "Grundprinzipien des Rentenversicherungsrechts" wird die Darlegungslast des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nur mit substantieller Argumentation erfüllt (*vgl BSG vom 9.6.2004, B 11 AL 275/03 B, Juris RdNr 5; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23*). Nicht ausreichend ist daher, wenn der Kläger vorträgt, die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage sei vom BSG bisher weder "speziell für den Fall des Krankengeldbezugs" noch "unter Berücksichtigung von Art 3 Abs 3 Satz 2 GG" entschieden worden. Er prüft nicht, ob die Rechtsprechung des BSG - und des BVerfG - zur Gesamtleistungsbewertung die von ihm gestellte Rechtsfrage nicht gleichwohl geklärt hat. Anlass dafür hätte deshalb bestanden, weil der Kläger selbst vorträgt, das BSG habe die aufgeworfene Rechtsfrage bereits "wie in BSGE 78, 138 ff allgemein und auf Art 14 GG konzentriert" entschieden; er unterlässt es jedoch, sich mit dieser Entscheidung und anderen Urteilen des BSG zur Gesamtleistungsbewertung näher auseinanderzusetzen. Der Kläger lässt insoweit unbeachtet, dass eine Rechtsfrage, auch wenn sie für eine bestimmte "Fallkonstellation" vom BSG - vermeintlich - noch nicht entschieden worden ist, gleichwohl keiner höchstrichterlichen Klärung mehr bedarf, wenn die bereits vorhandene Rechtsprechung des BSG hinreichend Anhaltspunkte für deren Beantwortung gibt (*vgl Senatsbeschluss vom 31.3.1993, SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.



- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)